

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2022

Nr. 2022/294

Gesamterneuerungswahlen der Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (Bernische Kirchensynode) für die Legislaturperiode 2022-2026; Einberufung

1. Ausgangslage

Unter dem Namen «Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn» besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband nach §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; im Folgenden Bezirkssynode Solothurn). Bei der Bezirkssynode Solothurn handelt es sich um einen kirchlichen Bezirk nach Artikel 150a der Kirchenordnung des Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KES 11.020)¹⁾. Die organisatorischen Belange der Bezirkssynode Solothurn werden im Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003 (im Folgenden Organisationsreglement; KES 72.310)²⁾ geregelt.

Der Bezirkssynode Solothurn beziehungsweise dem kirchlichen Bezirk gehören die folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden an (siehe § 32 Organisationsreglement):

- Aetingen-Mühledorf, Lüsslingen, Messen, Oberwil bei Büren
- Biberist-Gerlafingen, Wasseramt
- Solothurn
- Grenchen-Bettlach.

Die Bezirkssynode Solothurn beziehungsweise der kirchliche Bezirk ist mit 11 Abgeordneten in der Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (im Folgenden Bernische Kirchensynode) vertreten (§ 32 Organisationsreglement). Die Amtsdauer in der Bernischen Kirchensynode beträgt vier Jahre (Art. 4 Abs. 1 Synodalwahlreglement; KES 21.220)³⁾. Die laufende Legislaturperiode endet am 31. Oktober 2022. Für die neue Legislaturperiode 2022-2026 müssen die Mitglieder der Bernischen Kirchensynode neu gewählt werden.

¹⁾ [Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ... Eglises réformées Berne-Jura-Soleure: Erlasssammlung \(KES\) \(refbejuso.ch\)](#), abgerufen am 14. Februar 2022.

²⁾ [Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ... Eglises réformées Berne-Jura-Soleure: Erlasssammlung \(KES\) \(refbejuso.ch\)](#), abgerufen am 14. Februar 2022.

³⁾ [Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ... Eglises réformées Berne-Jura-Soleure: Erlasssammlung \(KES\) \(refbejuso.ch\)](#), abgerufen am 14. Februar 2022.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Für die Gesamterneuerungswahlen der Bernischen Kirchensynode gelten die folgenden Erlasse:

Interkantoniales Recht

- Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958 (BGS 425.131) sowie Änderung und Ergänzung der Übereinkunft vom 24. September 1979 (BGS 425.132).

Bernisches Recht

- Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010)¹⁾, Artikel 15;
- Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) vom 21. März 2018 (BSG 410.11);
- Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003 (KES 72.310)²⁾;
- Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode (Legislaturperiode 2022-2026) vom 10. Februar 2022 (KES 34.140)³⁾.

Solothurnisches Recht

- Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1), Artikel 25 und 55 Absatz 3;
- Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111);
- Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003 (KES 72.310)⁴⁾.

2.2 Anwendbares Recht

Die Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten (heute Wasseramt) vom 23. Dezember 1958 (BGS 425.131) regelt, welches kantonale Recht bei den Gesamterneuerungswahlen zur Anwendung kommt.

¹⁾ [Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ... Eglises réformées Berne-Jura-Soleure: Erlassungssammlung \(KES\) \(refbejuso.ch\)](#), abgerufen am 14. Februar 2022.

²⁾ [Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ... Eglises réformées Berne-Jura-Soleure: Erlassungssammlung \(KES\) \(refbejuso.ch\)](#), abgerufen am 14. Februar 2022.

³⁾ [Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ... Eglises réformées Berne-Jura-Soleure: Erlassungssammlung \(KES\) \(refbejuso.ch\)](#), abgerufen am 14. Februar 2022.

⁴⁾ [Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ... Eglises réformées Berne-Jura-Soleure: Erlassungssammlung \(KES\) \(refbejuso.ch\)](#), abgerufen am 14. Februar 2022.

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Übereinkunft gilt das bernische Recht für die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, die Amtsdauer und das Verfahren bei den Wahlen inklusive Prüfung der Gültigkeit. Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich für die bernischen Konfessionsangehörigen nach dem bernischen Recht, für die solothurnischen Konfessionsangehörigen nach dem solothurnischen Recht (Art. 2 Abs. 3 der Übereinkunft).

Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit in der Bezirkssynode Solothurn beziehungsweise im kirchlichen Bezirk richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111). Gemäss § 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Buchstabe c und § 7 GpR sind die in den Kirchgemeinden wohnhaften volljährigen Schweizerinnen und Schweizer, die der evangelisch-reformierten Konfession angehören, sowie die volljährigen Ausländerinnen und Ausländer, denen die Kirchgemeinde das Stimm- und Wahlrecht gewährt hat, stimmberechtigt und wählbar.

2.3 Zuständigkeit

Gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 GpR setzt der Regierungsrat die Wahl- und Abstimmungstage fest und beruft die Stimmberechtigten bei kantonalen, regionalen und kommunalen Erneuerungswahlen ein.

2.4 Modalitäten der Gesamterneuerungswahlen

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 der erwähnten Übereinkunft gilt das bernische Recht für die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, die Amtsdauer und das Verfahren bei den Wahlen. Die Modalitäten der Gesamterneuerungswahlen sind im Synodewahlreglement vom 4. Dezember 2018 (KES 21.220)¹⁾ und in der Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode (Legislaturperiode 2022-2026) vom 10. Februar 2022 (KES 34.140)²⁾ geregelt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 1 f. der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958 (BGS 425.131) und §§ 5, 7 und 30 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111):

Gesamterneuerungswahlen der solothurnischen Abgeordneten in die Synode der evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern (Bernische Kirchensynode) für die Legislaturperiode 2022–2026

¹⁾ [Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ... Eglises réformées Berne-Jura-Soleure: Erlassammlung \(KES\) \(refbejuso.ch\)](#), abgerufen am 14. Februar 2022.

²⁾ [Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ... Eglises réformées Berne-Jura-Soleure: Erlassammlung \(KES\) \(refbejuso.ch\)](#), abgerufen am 14. Februar 2022.

3.1 Wahlkreise der Bezirkssynode bzw. des kirchlichen Bezirks Solothurn

Die Bezirkssynode Solothurn beziehungsweise der kirchliche Bezirk umfasst vier Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Sitze
Bucheggberg	Aetingen-Mühledorf, Lüsslingen, Messen, Oberwil bei Büren	2
Wasseramt	Biberist-Gerlafingen, Wasseramt	4
Lebern	Grenchen-Bettlach	2
Solothurn	Solothurn	3

3.2 Wählbarkeit in die Bernische Kirchensynode

Wählbar in die Bernische Kirchensynode sind die in den Kirchgemeinden wohnhaften volljährigen Schweizerinnen und Schweizer, die der evangelisch-reformierten Konfession angehören, sowie die volljährigen Ausländerinnen und Ausländern, denen die Kirchgemeinde das Stimm- und Wahlrecht gewährt hat.

3.3 Wahlvorschläge, Durchführung der Wahl, Meldung der Wahlergebnisse

Die Einreichung der Wahlvorschläge, die Durchführung der Wahl und die Meldung der Wahlergebnisse erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode (Legislaturperiode 2022-2026) vom 10. Februar 2022.

3.4 Termine

Das gemäss Organisationsreglement der Kirchgemeinde zuständige Organ der Kirchgemeinde erstellt den Wahlvorschlag und teilt diesen dem Vorstand der Bezirkssynode Solothurn bis Dienstag, 7. Juni 2022, mit.

Die gültigen Wahlvorschläge werden vom Vorstand der Bezirkssynode Solothurn spätestens bis Freitag, 15. Juli 2022, auf geeignete Weise publiziert. Bei dieser Publikation ist der Hinweis anzubringen, dass wenigstens 25 im kirchlichen Bezirk Stimmberechtigte dem Vorstand der Bezirkssynode Solothurn weitere Vorschläge bis Freitag, 29. Juli 2022, 17.00 Uhr, einreichen können.

Werden nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht als Abgeordnete zu wählen sind, erklärt der Vorstand der Bezirkssynode Solothurn die Vorgeschlagenen, falls sie wählbar sind, nach dem 29. Juli 2022 als gewählt.

Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, nimmt die Bezirkssynode¹⁾ bis Freitag, 16. September 2022, die Wahl gemäss Artikel 17 des Synodewahlreglements vom 4. Dezember 2018 (KES 21.220)²⁾ vor.

¹⁾ Zuständig ist die Bezirkssynode als Organ des kirchlichen Bezirks (siehe § 5 Buchstabe a in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Buchstabe a des Organisationsreglements).

²⁾ [Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ... Eglises réformées Berne-Jura-Soleure: Erlasssammlung \(KES\) \(refbejuso.ch\)](#).

Die Bezirkssynode Solothurn teilt der Kirchenkanzlei der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis umgehend, spätestens aber bis 19. September 2022, schriftlich mit.

3.5 Ziffer 3 dieses Beschlusses und die RRB-Beilagen werden im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Synodewahlreglement vom 4. Dezember 2018

Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode (Legislaturperiode 2022-2026) vom 10. Februar 2022

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Amt für Gemeinden

Staatskanzlei

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, Münsterergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Rechtsdienst, Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22

Bezirkssynode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Herr Ruedi Köhli, Präsident, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf, Schulgässli 5 / 7, 4587 Aetingen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lüsslingen, Dorfstrasse 37, 4574 Lüsslingen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen, Pfarrweg 7, 3254 Messen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwil bei Büren, Rütistrasse 1, 3298 Oberwil bei Büren

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen, Gerlafingenstrasse 45, Postfach 102, 4562 Biberist

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wasseramt, Hauptstrasse 52, 4552 Derendingen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Solothurn, Baselstrasse 12, 4500 Solothurn

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach, Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen

Amtsblatt (zur Publikation von Ziffer 3 und der RRB-Beilagen)